

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge – ABS) der Stadt Hör-Grenzhausen

Der Stadtrat der Stadt Hör-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1,7,10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Erhebung von Ausbaubeiträgen
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen
§ 3	Ermittlungsgebiete
§ 4	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 5	Gemeindeanteil
§ 6	Beitragsmaßstab
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
§ 8	Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbetrag
§ 9	Vorausleistungen
§ 10	Ablösung des Ausbaubeitrages
§ 11	Beitragsschuldner
§ 12	Veranlagung und Fälligkeit
§ 13	Übergangsregelung
§ 14	Öffentliche Last
§ 15	In-Kraft-Treten

Anlage 1	Aufteilung des Gemeindegebietes in Abrechnungsgebiete
Anlage 2	Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten I,II und III
Anlage 3	Überleitungsregelungen Abrechnungseinheiten I und II

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Hör-Grenzhausen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Die Bestimmungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge gelten für das Stadtgebiet südlich der Landesstraße L308 und westlich der L310 sowie für den Bereich der Grundstücke Bergstraße östlich der L310. Das Abrechnungsgebiet ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung als **Abrechnungsgebiet I** dargestellt und festgelegt.

Des weiteren gelten die Bestimmungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Stadtgebiet nördlich der L308 begrenzt durch die L307 im östlichen und nördlichen Bereich. Das Abrechnungsgebiet ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung als **Abrechnungsgebiet II** dargestellt und festgelegt.

Die Bestimmungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge gelten zudem für den Ortsteil Grenzau. Dieser ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung als **Abrechnungsgebiet III** dargestellt und festgelegt.

Soweit die Abrechnungsgebiete durch die Landesstraßen L307, L308 und L310 begrenzt werden, erfolgt die Grenzziehung zwischen den Abrechnungsgebieten in der Mitte der Fahrbahn.

- (2) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des jeweiligen Abrechnungsgebietes bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Begründung zur Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungsgebiete ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen (Absatz 1) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil im Abrechnungsgebiet I beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil im Abrechnungsgebiet II beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil im Abrechnungsgebiet III beträgt 40 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse anzusetzende Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebietem werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den in der Anlage 3 aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden.
- (2) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 Abs. 1 BauGB gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

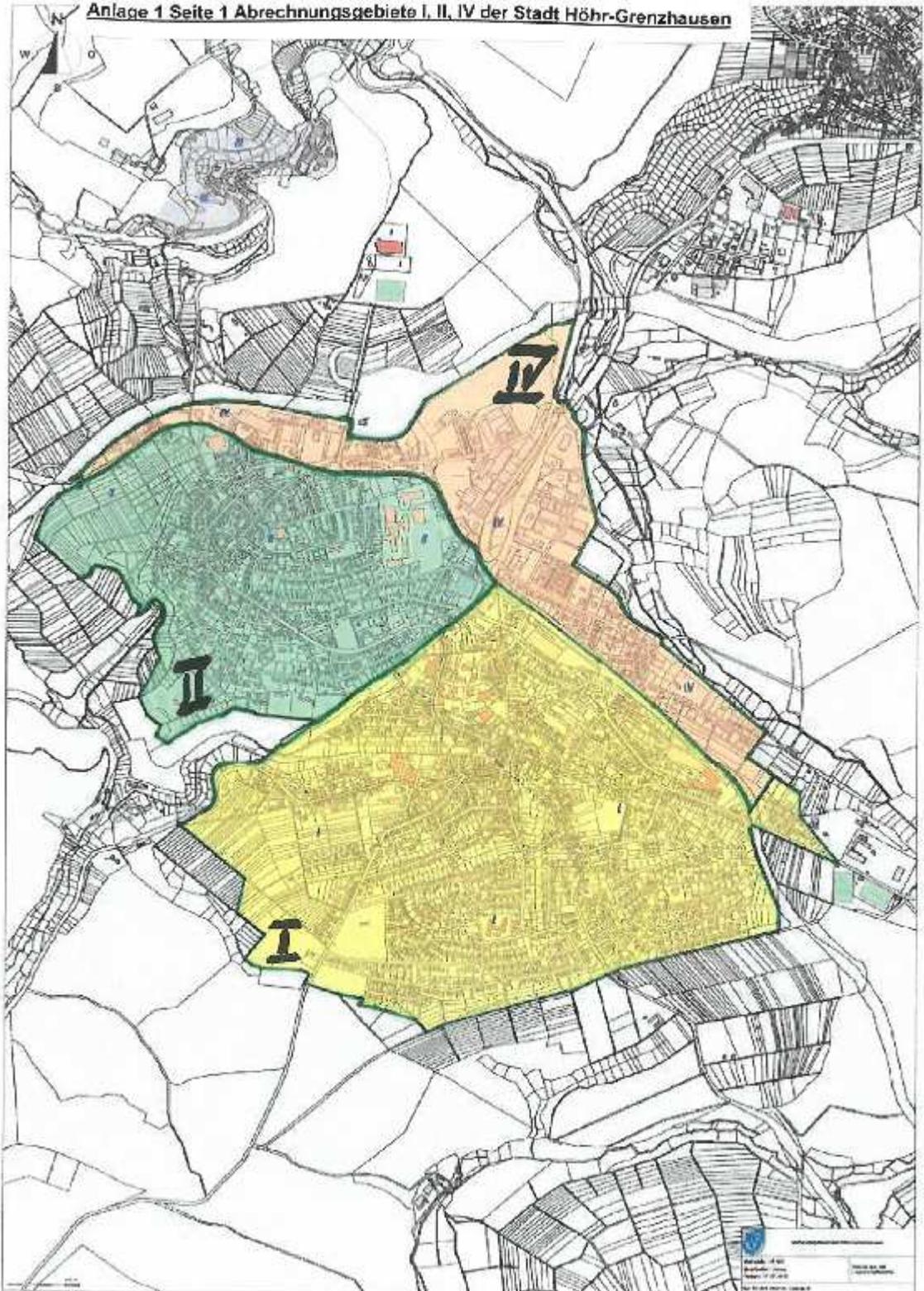
§ 15
In-Kraft-Treten

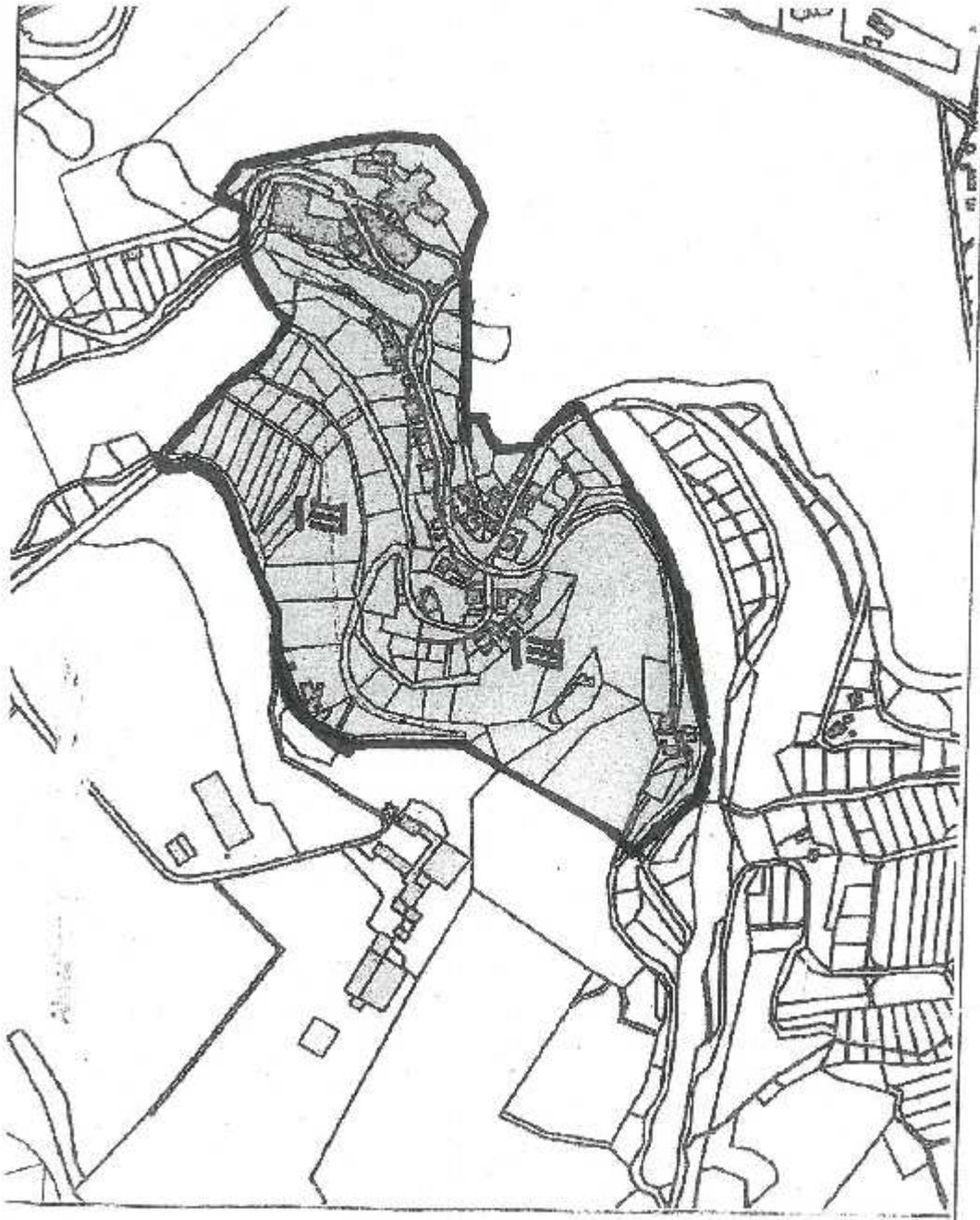
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 20.09.2018

gez.
Michael Thiesen
Stadtbürgermeister

Anlage 1 Seite 1 Abrechnungsgebiete I, II, IV der Stadt Höhr-Grenzhausen





Anlage 2

Begründung zur Bildung von jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) für die in der Anlage 1 als Abrechnungsgebiete I,II und III dargestellten Gemeindegebiete

Die Stadt Höhr-Grenzhausen erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten I, II und III.

In der Vergangenheit erfolgte die Erhebung unter Berücksichtigung zweier Abrechnungseinheiten. Für den Ortsteil Grenzau wurde eine eigene Abrechnungseinheit gebildet. Daneben wurde das gesamte Stadtgebiet in einer weiteren Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Koblenz (4 K 332/16.KO) vom 16.03.2017, sowie des diesbezüglich ergangenen Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (6 A 11120/17.OVG) vom 28.05.2018, ist eine Zusammenfassung des gesamten Stadtgebietes zu einer einzigen Abrechnungseinheit nicht zulässig.

In diesen Entscheidungen wird festgestellt, dass die durch das Stadtgebiet verlaufenden Landesstraßen (L307, L308, L310), aufgrund teilweise fehlender Anbaubestimmung, nicht in Gänze zum Anbaustraßennetz der Stadt Höhr-Grenzhausen gerechnet werden können und sie dadurch eine Zäsur darstellen, die eine trennende Wirkung verursacht und die Bildung von unterschiedlichen Abrechnungseinheiten erforderlich macht.

Es wird festgestellt, dass diese trennende Wirkung zusätzlich durch die hohe Verkehrsfrequenz auf diesen Straßen bestätigt wird (Fehlende Fußgängerüberwege, fehlende Fußgängerampeln).

Aufgrund des strukturell unterschiedlichen Ausbaaufwandes für Gewerbegebiete zu Wohngebieten wird eine Zusammenfassung der ausgewiesenen Gewerbegebiete mit dem übrigen Stadtgebiet als nicht sachgerecht gesehen.

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz 6 A 11120/17.OVG ist eine Grenzziehung zwischen den Abrechnungsgebieten in der Mitte der Fahrbahnen der Landesstraßen L307, L308, L310 möglich und zulässig.

Von daher bilden die Verkehrsanlagen, die in einer der in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellten Abrechnungsgebiete I, II und III liegen, jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Das Abrechnungsgebiet I wird im wesentlichen vom „Ortsteil Höhr“ gebildet und wird von den Landesstraßen L308 und L310 zu den Abrechnungsgebieten II und IV abgegrenzt (siehe Anlage 1).

Das Abrechnungsgebiet II wird durch die Landesstraßen L307 und L308 umspannt. Diese haben wie erläutert trennende Wirkung zu den weiteren Abrechnungsgebieten (siehe Anlage 1).

Es erfolgt eine Einbeziehung der südwestlich der Landesstraße L307 liegenden Bereiche des Keramikmuseums, des Fachschul- und Schulzentrums sowie des sich anschließenden Gewerbebetriebes, weil sämtliche Einrichtungen in erheblichen Umfang durch Gemeindestraßen des Abrechnungsgebietes II erschlossen werden und daher einen konkret zurechenbaren Vorteil durch die bessere Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems erfahren.

Der Ortsteil Grenzau bildet ein eigenes Abrechnungsgebiet (Abrechnungsgebiet III) weil die Verbindung zu diesem Ortsteil über eine ca 1 km lange außerorts verlaufende nicht zum Anbau bestimmte Straße erfolgt. Der Ortsteil Grenzau bildet für sich funktional und räumlich ein eigenständiges Gebietsteil.

Anlage 3

Zur Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge – ABS)

Übersicht Verkehrsanlagen gemäß § 13 ABS

Abrechnungseinheit I

Straße (Verkehrsanlage):	Beginn der Beitragspflicht	Bemerkung
Töpferstraße –teilweise- Von Einmündung Schulstraße/Gartenstraße bis Einmündung Bahnhofstraße/Im Silbertal, Gemarkung Höhr, Flur 10, Flurstück 3297/7. <u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 10, Flurstück 506/20 u. Flur 8, Flurstück 417/1 bis Gemarkung Höhr, Flur 10, Flurstück 496/5 u. Flur 9, Flurstück 479/4.	01.01.2019	Ausbau
Verbindungsstraße zw. Töpferstraße u. Bahnhofstraße <u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 9, Flurstücke 469/3 u. Flurstück 461/4 bis Flurstück 468/6.	01.01.2020	Ausbau
Anno-Knütgen-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 77/5, 77/6,77/7. <u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 76/7 u. 369/6 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 118 u. 127/1.	01.01.2022	Erschließung
Alfred-Kamp-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstück 148. <u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 167 u. 145 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 140 u. 139.	01.01.2022	Erschließung
Jacques-Remy-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 196/1, 196/2, 196/3. <u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 197 u. 195/4 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 132/2 u. 245/1.	01.01.2023	Erschließung

<p>Johann-Kalb-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 291/1, 291/2, 291/3.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 367/3 u. 198 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 244/2 u. 245/1.</p>	01.01.2023	Erschließung
<p>Reinhold-Hanke-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 307/1, 307/2.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 308 u. 306 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 341/3 u. 277/1.</p>	01.01.2023	Erschließung
<p>Eduard-Berdel-Straße Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 365/1 u. 365/2.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 367/3 u. 309/2 bis Gemarkung Höhr, Flur 31, Flurstücke 351 u. 341/2.</p>	01.01.2023	Erschließung
<p>Am Quarzsprung Gemarkung Höhr, Flur 11, Flurstück 595/11.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 11, Flurstücke 595/2 u. 595/33 bis Gemarkung Höhr, Flur 11, Flurstücke 595/18 u. 595/21.</p>	01.01.2024	Erschließung
<p>Am Damm –teilweise- Gemarkung Höhr, Flur 26, Flurstücke 7/25, 2/7, 7/16, 17/10.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 26, Flurstück 7/24 bis Gemarkung Höhr, Flur 26, Flurstück 2/8.</p>	01.01.2025	Erschließung
<p>Schneidershöhe Gemarkung Höhr, Flur 35, Flurstücke 3377/17, 3377/18, 3375/19, 2373/18, 2373/21.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 50, Flurstücke 131 u. Flur 35, Flurstück 2505/8 bis Gemarkung Höhr, Flur 34, Flurstück 2417/8 u. Flur 32 Flurstück 2178/10.</p>	01.01.2026	Ausbau
<p>Schulstraße –teilweise- Gemarkung Höhr, Flur 8, Flurstück 3283/13,</p> <p><u>Grundstücke</u> Gemarkung Höhr, Flur 8, Flurstück 445/13, Flur 9, Flurstück 451/1 u. 454/2</p>	01.01.2026	Ausbau

<p>Am Vallendarer Törchen Gemarkung Höhr, Flur 37, Flurstück 2728/18.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Höhr, Flur 37, Flurstücke 2718/17 u. 2728/16 bis Gemarkung Höhr, Flur 37, Flurstück 2728/13.</p>	01.01.2028	Erschließung
---	------------	--------------

Abrechnungseinheit II

Straße (Verkehrsanlage):	Beginn der Beitragspflicht	Bemerkung
<p>Neue Örter Gemarkung Grenzhausen, Flur 25, Flurstück 15/26.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Grenzhausen, Flur 25, Flurstücke 15/15 u. 15/14 bis Flurstücke 24/18 u. 15/5.</p>	01.01.2020	Erschließungsvertrag
<p>Verbindungsstraße zwischen Rathausstraße und Kastanienweg Von Einmündung Rathausstraße bis Einmündung Kastanienweg, Gemarkung Grenzhausen, Flur 23, Flurstücke 157/13 u. 178/2.</p> <p><u>Grundstücke</u> von Gemarkung Grenzhausen, Flur 23, Flurstücke 85/13 u. 86/5 bis Flurstücke 177 u. 180/3.</p>	01.01.2021	Ausbau
<p>Am Sonnenhang Gemarkung Höhr, Flur 16 Flurstücke 388/4;305/29;124/3 u. 131/4</p> <p><u>Grundstücke</u> Gemarkung Höhr, Flur 16, Flurstücke 388/8 bis 388/14; 124/2; 388/22; 305/20 bis 305/28; 389/1; 387 (1/2); 388/19 (1/2); 388/19; 388/20</p>	01.01.2038	Erschließung

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhr-Grenzhausen, den 20.09.2018

gez.

Michael Thiesen

Stadtbürgermeister